

German

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Import)

ISG Iceland Seafood GmbH

1. Präambel

Diese Standardbedingungen für den Einkauf von Importgütern gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Parteien abgeändert werden. Diese Vereinbarungen sollen auch dann gelten, wenn der Käufer Warenlieferungen des Verkäufers annimmt, und entgegenstehende Verkaufsbedingungen des Verkäufers bestehen, die aber nicht Grundlage des Vertrages sind.

Auch wenn beim Abschluss gleichartiger (Einkaufs-)Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Iceland Seafood GmbH in ihrer bei Abgabe der Erklärung oder unter / <http://www.iceland-seafood.de/> Allgemeine Einkaufsbedingungen abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

Jede zwischen Verkäufer und Käufer getroffene Vereinbarung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie zwischen den Parteien in Schrift- oder Textform getroffen wurde. Weitere zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die vom Verkäufer eingebracht werden, gelten solange als abgelehnt, als der Käufer diesen zusätzlichen Bestimmungen nicht schriftlich zugestimmt hat.

Diese Bedingungen werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen Käufer und Verkäufer – bei gleichzeitigem Ausschluß anderslautender Allgemeiner Vertragsbedingungen – zugrundegelegt. Im übrigen gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nur für Verträge mit Unternehmern i.S.v. § 310 Absatz 1 BGB.

2. Vertragsschluß

Ein Kaufvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Käufer nach Empfang eines Angebots innerhalb 14 Tagen eine schriftliche Annahmeerklärung abgegeben hat.

Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preise, sonstige Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, stellen nur Näherungswerte dar und sind solange nicht für den Käufer verbindlich, wie sie nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen worden sind. Diese Daten, die dem Verkäufer vor Vertragsschluß übermittelt wurden, bleiben ausschließliches Eigentum des Käufers und dürfen auch Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Kaufpreis

Die Parteien treffen - soweit nicht anders vereinbart - nach Mustergutbefund eine Vereinbarung über den Preis der voraussichtlichen Abnahmemenge. Eine genaue Beschreibung für die Rezeptur, die Sensorik und die Kennzeichnung des Lebensmittels (Pflichtenheft) - Produkt-Spezifikation - findet statt.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, ISG Iceland Seafood GmbH die vereinbarten Produkte zu den vereinbarten Preisen zu liefern. Bei Nachbestellungen bzw. Abrufen ohne besondere Angaben gelten gleichfalls die vereinbarten Preise und Bedingungen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, nach Vertragsschluss seinen Preis zu erhöhen.

Die vereinbarten Preise verstehen sich – soweit nicht anders vereinbart - verzollt und versteuert, ohne USt., frei dem von ISG Iceland Seafood GmbH bestimmten Lager (einschließlich der Verpackung und Kartondeklaration aufpalettiert).

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und beruht soweit nicht anders schriftlich vereinbart auf der Vereinbarung "Geliefert verzollt".

4. Zahlungsbedingungen

Zahlung und Lieferung soll in der Weise und zu der Zeit erfolgen, wie es von den Parteien im Einzelfall vereinbart wird. Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen wird, soll die Zahlung im Regelfall innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 2% Skonto beziehungsweise innerhalb von 30 Tagen rein netto erfolgen.

5. Lieferbedingungen / Höhere Gewalt

Die Lieferung hat am im Kaufvertrag oder der Bestellung niedergelegten Liefertag zu erfolgen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Lieferverzug eintritt.

Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer schriftlich zu verlangen, pauschal eine Verzugsentschädigung für zusätzlich entstandene Kosten (z. B. für Transport, Versicherung, Lagerung usw.) zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des gesamten Vertragswertes. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche des Käufers bei Überschreitung der Lieferfrist bleibt auf dessen Nachweis ausdrücklich vorbehalten.

Liefern oder leisten Sie auch nicht innerhalb einer von ISG Iceland Seafood GmbH gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben. Die ISG Iceland Seafood GmbH durch Ihren Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.

Fälle höherer Gewalt - als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können - suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Als Fälle höherer Gewalt gelten u. a. staatliche, zwischenstaatliche, F.I.U. oder internationale Regulierungen, Vereinbarungen und Anordnungen, schlechte Wetterbedingungen, Streiks und Aussperrung. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich von einem Ereignis höherer Gewalt informieren. Überschreiten die sich aus Fällen höherer Gewalt ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von 3 Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt der Information des Käufers durch den Verkäufer, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Vorauszahlungen wird der Verkäufer unverzüglich erstatten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der ISG Iceland Seafood GmbH die Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung haben Sie die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die

Rücksendung erfolgt auf Ihre Kosten und Ihr Risiko. Erklären wir ISG Iceland Seafood GmbH ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

6. Gefahrenübergang; Eigentum

Soweit sich aus den Einzellieferverträgen nichts anderes ergibt, wird der Zeitpunkt des Gefahrübergangs in Übereinstimmung mit den Incoterms der Internationalen Handelskammer (Incoterms 2000) festgelegt. Wurde hierüber keine Einzelfallabsprache getroffen, so soll grundsätzlich die Klausel "delivery duty paid" (geliefert verzollt, Incoterms 2000) gelten.

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf ISG Iceland Seafood GmbH über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7a Qualität

Der Verkäufer verpflichtet sich, nur handelsübliche Ware zu liefern, die den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und denen der Europäischen Union entsprechen, sowie den in der Produktspezifikation festgelegten Anforderungen.

Produktspezifikationen (Pflicht-/Lastenheft) werden von beiden Vertragspartnern unterzeichnet und sind Bestandteil des Vertrages.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die lebensmittelrechtliche Konformität des Produktes auf erstes Anfordern der ISG Iceland Seafood GmbH hin auf eigene Kosten durch Zertifikate oder zeitnahe Zertifikate oder Gutachten qualifizierter Sachverständiger zu belegen.

Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass die Verpackungen/Aufmachungen den anwendbaren europarechtlichen und deutschen Gesetzen und Vorschriften entsprechen, anderenfalls gehen hierdurch ISG Iceland Seafood GmbH entstehende Kosten, soweit gesetzlich möglich, zu Lasten des Verkäufers.

Die Vertragsprodukte werden, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in der von ISG Iceland Seafood GmbH vorgegebenen Aufmachung, immer jedoch mit der vorgeschriebenen bzw. erforderlichen Deklaration abgepackt und gekennzeichnet.

Satz- und Reprokosten für erforderlich werdende Erstellung oder Änderungen von Reinzeichnungen für das Verpackungsmaterial gehen zu Lasten des Vertragspartners. Verpackungsaufgaben oder erforderliche Neuauflagen dürfen nur nach Rücksprache mit ISG Iceland Seafood GmbH in Auftrag gegeben werden.

Technisches Material, wie beispielsweise Verpackungsmaterial, welches direkt in Kontakt mit dem Produkt kommt, sowie Non-Food-Artikel müssen den Vorschriften der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Der Vertragspartner hat dies auf Anforderung von ISG Iceland Seafood GmbH durch entsprechende Zertifikate oder Gutachten zu belegen. Bei ökologisch/biologisch gewonnenen Lebensmitteln gilt: Der Verkäufer muss nachweisen, dass er gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. a und b der VO (EWG) 2092/91 gemeldet, registriert und dem Kontrollverfahren unterstellt ist, sowie auf Anforderung die Kontrollstelle identifizieren und über die Ergebnisse der Kontrollbesuche berichten.

Der Verkäufer bzw. Lieferant hat darüber Auskunft zu geben, ob die Lebensmittel den geltenden anwendbaren Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der VO (EG) Nr. 1829/2003 unterfallen oder ob sie Allergene oder Gluten enthalten oder ob sie strahlenbehandelt sind, und hat gegebenenfalls auf ISG Iceland Seafood GmbH Anforderungen die Unbedenklichkeit nachzuweisen.

7b. Mängelgewährleistung

7.1. Gewährleistung bei Sachmängeln

Der Verkäufer sichert zu, daß die von ihm gelieferten Waren frei von Fehlern ist, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen ist und den Anforderungen des Käufers entspricht.

Soweit der Verkäufer mit verderblicher Ware, handelt gilt folgendes:

Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene

Mängel rügen ISG Iceland Seafood GmbH sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Zeigt sich bei der tiefgefrorenen Ware ein Mangel zu einem späteren Zeitpunkt, so kann dieser Mangel noch binnen einer Frist von vier Monaten gerechnet ab Lieferdatum gerügt werden.

Der Verkäufer verzichtet im Übrigen auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügten Mängel

ISG Iceland Seafood GmbH sind berechtigt, Mängel – ohne Verlust weitergehender Rechte – auch zu einem späteren Zeitpunkt zu rügen, wenn diese erst später durch ISG Iceland Seafood GmbH oder die weitergehenden Abnehmer erkannt oder im Rahmen lebensmittelrechtlicher Kontrollen festgestellt werden und die Mängel nicht offenkundig sind.

Mängelrügen gelten auch dann als rechtzeitig angezeigt, wenn ISG Iceland Seafood GmbH unverzüglich nach Eingang der Reklamation eines Kunden oder einer lebensmittelrechtlichen Überprüfung bzw. Beanstandung die Mängelrüge an den Vertragspartner absenden und der Mangel nicht offenkundig war.

Maßgebend für die Beurteilung der Qualität der gelieferten Ware sind die von ISG Iceland Seafood GmbH genommenen Stichproben. Ergeben diese Mängel, so ISG Iceland Seafood GmbH vermutet, dass die gesamte Warenpartie mangelhaft ist. ISG Iceland Seafood GmbH sind in diesem Falle berechtigt, die gesamte Warenpartie zurückzugeben bzw. die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche wegen Lieferung mangelhafter Ware geltend zu machen. Haftungsbeschränkungen oder –ausschlüsse des Vertragspartners finden keine Anwendung.

Mängelrügen gelten auch dann als rechtzeitig angezeigt, wenn wir unverzüglich nach Eingang der Reklamation eines Kunden oder einer lebensmittelrechtlichen Überprüfung bzw. Beanstandung die Mängelrüge an den Vertragspartner absenden und der Mangel nicht offenkundig war.

Maßgebend für die Beurteilung der Qualität der gelieferten Ware sind die von ISG Iceland Seafood GmbH genommenen Stichproben. Ergeben diese Mängel, so wird vermutet, dass die gesamte Warenpartie mangelhaft ist. Wir sind in diesem Falle berechtigt, die gesamte Warenpartie zurückzugeben bzw. die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche wegen Lieferung mangelhafter Ware geltend zu machen. Haftungsbeschränkungen oder –ausschlüsse des Vertragspartners finden keine Anwendung.

Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Ware oder Teile hiervon nicht mangelbehaftet sind.

Für den Fall, dass wir Waren oder Teile von Waren reklamieren, die Annahme verweigern oder bereits angenommene Waren zurückgeben, ist der Vertragspartner unabhängig von der Berechtigung der Reklamation verpflichtet, im Falle des Weiterverkaufs oder im Falle jeder sonstigen Verwertung der Ware, jegliche Hinweise auf ISG Iceland Seafood GmbH von der Verpackung zu entfernen und ISG Iceland Seafood GmbH darüber auf Anforderung einen Nachweis zu liefern. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die obige Verpflichtung ist der Vertragspartner verpflichtet, ISG Iceland Seafood GmbH eine von ISG Iceland Seafood GmbH nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Billigkeit der Vertragspartner durch das sachlich und örtlich zuständige Landgericht überprüfen lassen kann.

Bei Nicht- oder Schlechterfüllung durch den Vertragspartner stehen ISG Iceland Seafood GmbH die gesetzlich vorgesehenen Rechte insbesondere nach HGB und BGB zu. Haftungsbeschränkungen oder –ausschlüsse des Vertragspartners finden keine Anwendung.

Lebensmittel, die bei Wareneingang offensichtliche Mängel haben mit der Gefahr lebensmittelrechtlicher, insbesondere gesundheitlicher Probleme oder der Kontamination anderer Lebensmittel können von ISG Iceland Seafood GmbH ab Kenntnis auf Kosten des Lieferanten entsorgt werden. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Können die Parteien sich binnen einer Frist von einer Woche ab Absendung der Mängelrüge

durch ISG Iceland Seafood GmbH – mit Ausnahme einer von ISG Iceland Seafood GmbH beanstandeten Nichteinhaltung der Mindesttemperatur, welche in Ziffer II dieser Bedingungen abschließend geregelt ist – über das Bestehen eines Mangel nicht einigen, so ist ein neutraler Sachverständiger als Schiedsgutachter hinzuzuziehen. Seine Beurteilung ist für beide Parteien maßgebend, die Kosten der Begutachtung haben die Parteien in analoger Anwendung des § 91 ZPO ggf. anteilig zu tragen.

Für den Fall, dass der Vertragspartner ISG Iceland Seafood GmbH Ihrem Vorschlag bezüglich des Sachverständigen nicht ausdrücklich widerspricht, sind wir berechtigt, den Schiedsgutachter selbst zu benennen. Es muss sich um einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder aber um einen Sachverständigen, der bei einer öffentlichen Gesundheitsbehörde tätig ist, handeln. Widerspricht der Vertragspartner ISG Iceland Seafood GmbH Ihrem Vorschlag, so hat die für den Sitz von ISG Iceland Seafood GmbH zuständige Industrie- und Handelskammer die Person des Sachverständigen auf Antrag einer der beiden Parteien verbindlich zu bestimmen.

Der Verkäufer stellt ISG Iceland Seafood GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von dem Verkäufer gelieferten Produktes gegen ISG Iceland Seafood GmbH erheben, und erstatten ISG Iceland Seafood GmbH die angemessenen notwendigen Kosten ISG Iceland Seafood GmbH für diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

Die Mängelhaftung des Verkäufers besteht für zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Käufer berechtigt, nach seiner Wahl vom Verkäufer die Mangelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen, wofür der Verkäufer die Kosten zu tragen hat. Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil dieser in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegten Mängelgewährleistung.

7.2. Import- und Exportbestimmungen; Zoll; Keine Verletzung von Rechtsnormen

Der Verkäufer sichert zu, daß die Ausübung der Einzelkaufverträge keine Rechtsverletzung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bei ISG Iceland Seafood GmbH bzw. ISG Iceland Seafood GmbH, ist.

Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 /2001 auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

Sie sind verpflichtet, ISG Iceland Seafood GmbH über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

Ihre Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den

anwendbaren deutschen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)) einschließlich der anwendbaren EU-Verordnungen Verordnung (EG) Nr. 178/2002 LMR 1 („Basis-Verordnung“) entsprechen. Etwaig notwendige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

7.3. Gewährleistung bei Rechtsmängeln

Der Verkäufer sichert zu, daß alle den Kaufverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und daß keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.

8. Lebensmittelklausel; Weitere Bestimmungen

8.1 Lebensmittelklausel

Die Zusammenarbeit mit ISG Iceland Seafood GmbH Lieferanten bei eventuellen lebensmittelrechtlichen, produkthaftpflichtrechtlichen und produktsicherheitsrechtlichen Beanstandungen, insbesondere behördlicher Art, wird wie folgt geregelt: Wir informieren unverzüglich nach Kenntnis von einer Beanstandung den Lieferanten über alle Details.

Wir versuchen dem Lieferanten eine eventuell amtlich hinterlassene Gegen-/Zweitprobe zur Untersuchung durch einen von ihm zu beauftragenden amtlich zugelassenen Sachverständigen zur Verfügung zu stellen unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts des behördlichen Verdachts und der behördlichen Untersuchungskriterien.

Wir werden den Lebensmittelüberwachungsbehörden zunächst ohne Anhörung des Lieferanten keinerlei Auskünfte oder Angaben zur Sache geben, es sei denn in Abstimmung mit dem Lieferanten oder mit dem von ISG Iceland Seafood GmbH beauftragten Rechtssachverständigen und gemäß dessen Empfehlung.

Wird im Zusammenhang mit einem Produkt der ISG Iceland Seafood GmbH auch gegen den Lieferanten ermittelt, weist der Lieferant den von ISG Iceland Seafood GmbH beauftragten Rechtsberater zur engsten Zusammenarbeit mit seinem Rechtssachverständigen an.

In jedem Fall verschafft ISG Iceland Seafood GmbH der Lieferant bei Beanstandung der von ihm gelieferten Ware eine vollständige Dokumentation über Herstellungs-/Lagerungs-/Transport- Bedingungen bis hin zum Gefahrübergang auf ISG Iceland Seafood GmbH. Dies dient zur gemeinsamen Feststellung des Umfangs der jeweiligen Haftung im konkreten Einzelfall.

Der Lieferant gewährleistet, dass ISG Iceland Seafood GmbH bei beanstandeter Ware, die er geliefert hat, durch von ISG Iceland Seafood GmbH beauftragte, amtlich zugelassene Sachverständige repräsentative Stichproben und Untersuchungen durchführen kann zur gemeinsamen Feststellung und Antwort auf die Frage, wer die Beanstandung zu vertreten hat.

Bei mündlichen oder schriftlichen behördlichen Verkaufsstopps, Verkaufsverboten, Exportverboten oder gar stillen oder öffentlichen Rückrufen einschließlich der öffentlichen Warnung werden wir ISG Iceland Seafood GmbH Verteidigungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Lieferanten durchführen.

ISG Iceland Seafood GmbH entstehende Kosten anlässlich der berechtigten Beanstandung der Ware werden dem Lieferanten weiterbelastet.

8 Einhaltung transportrechtlicher Vorschriften

(1) Der Verkäufer als Frachtführer stellt sicher, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen die für die Durchführung der vom Spediteur erteilten Transportaufträge, sowie dieses Rahmenvertrags notwendig sind, erfüllen. Insbesondere hat der Verkäufer als Frachtführer Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und sich mit dem Inhalt von

Unfallmerkblättern vertraut zu machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.

(2) Der Verkäufer als Frachtführer wird insbesondere dafür sorgen, dass er selbst, sein Fahrpersonal sowie die von ihm gegebenenfalls eingesetzten Subunternehmer, falls für den konkreten Transportauftrag notwendig

a) über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach § 3 und § 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung und/oder CEMT-Genehmigung) verfügen und die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden;

b) dass das Fahrpersonal ein Fahrtenberichtsheft nach Art 5 der CEMT-Richtlinie während der Fahrt mitgeführt wird;

c) ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Subunternehmer aus einem EU-/EWR-Staat ausschließlich mit der erforderlichen Fahrerlaubnissen einsetzt bzw nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzt und dafür sorgt, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) im Original und – soweit notwendig – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt.

d) nur Fahrer eingesetzt werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügen, die vom Fahrpersonal mitgeführt werden;

e) Frachtbriefe und Ladepapiere bei Abfahrt vorliegen und während der Fahrt mitgeführt werden;

f) die nach a) bis e) mitzuführenden Unterlagen auf Verlangen des Spediteurs oder dessen Vertragspartnern im Original vorgelegt werden;

g) nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, für die eine gültige güterkraftverkehrsrechtliche Zulassung im Heimatland des Frachtführers vorliegt.

9. Sonstiges

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorhergehenden Vereinbarungen, die von den Parteien zu diesen Geschäftsfeldern vorher mündlich oder schriftlich getroffen werden; vorhergehende Vereinbarungen werden mit der Unterzeichnung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam

Die Rechte aus dieser Verbindung dürfen ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei von keinem der Vertragspartner abgetreten werden.

Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten selbst.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, Stillschweigen über die getätigten Bestellungen und Vertragsabschlüsse zu bewahren und insbesondere Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweils anderen keine Kenntnis über Umfang und/oder Art der gelieferten Ware und Gegenstände, deren Zusammensetzung sowie deren Verwendung zu geben. Für Erfüllungsgehilfen und Agenten gilt diese Verpflichtung in gleicher Weise. Dies gilt nicht bei behördlichen oder gerichtlichen Anfragen in Fällen nach dem LBMG, Produktsicherheits- bzw. dem Produkthaftungsrecht.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand; Rechtswahl

Erfüllungsort ist nach Wahl des Käufers der Leistungsort bzw. für Lieferungen der jeweilige angegebene Empfangsort der Ware, für die Zahlung Hamburg. Der Gerichtsstand ist Hamburg oder nach Wahl des Käufers der allgemeine Gerichtsstand des Verkäufers.

Der zwischen ISG Iceland Seafood GmbH und dem Verkäufer bestehende Kaufvertrag unterliegt vorbehaltlich zwingender internationalprivatrechtlicher Vorschriften dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens

Jeglicher Rechtsstreit aus der Geschäftsverbindung soll endgültig durch ein Schiedsgericht,

besetzt durch einen oder mehrere Schiedsrichter und tätig auf der Basis der Schiedsverfahrensrichtlinien der Internationalen Handelskammer, entschieden werden.

Anstelle des Anrufens des Schiedsgerichts ist der Käufer berechtigt, sein Anliegen auch bei einem sachlich und örtlich zuständigen ordentlichen Gericht anhängig zu machen.

(06/2012)